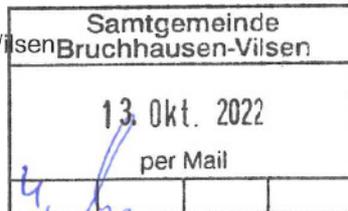


Wasserbeschaffungsverband " S ü s t e d t "

WBV "Süstedt", Breite Str. 12 a, 27305 Bruchhausen-Vilsen

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Der Samtgemeindebürgermeister
z. Hd. Herrn Matheja
Lange Straße 11
27305 Bruchhausen-Vilsen



Verbandsvorsteher:
Stephan Meyer
Breite Str. 12 a
27305 Bruchhausen-Vilsen

Telefon: 04240 952504
E-Mail:
stephan-suestedt@t-online.de

Süstedt, 13.10.2022

106. Flächennutzungsplanänderung

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

AZ: FB 4/Ma

Sehr geehrter Herr Matheja,

wir beziehen uns auf Ihr o. g. Schreiben und teilen Ihnen wie folgt mit:

Seitens des Wasserbeschaffungsverbands Süstedt werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

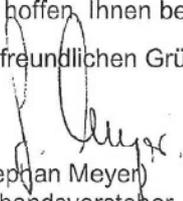
Bitte beachten Sie, dass unsere Betriebsmittel jeglicher Art zu schützen sind. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass der Wasserbeschaffungsverband Süstedt nicht für die löschwasserseitige Absicherung zuständig ist.

Des Weiteren möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die Kosten zur Sicherung von Bäumen im Bestand dem Eigentümer / Erschließungsträger unterliegen. Ebenso sind die Kosten für die Sicherung von Bäumen, die nachträglich auf der Trasse unserer Versorgungsleitung gepflanzt wurden, vom Eigentümer zu übernehmen. Die Sicherung ist erforderlich bei allen Maßnahmen zum Unterhalt, zur Wartung und zur Erweiterung von unseren Betriebsmitteln, wie Rohrleitungen und Armaturen.

Bitte zeigen Sie Bauvorhaben weiterhin an, um die Sicherung unserer Betriebsmittel prüfen zu können.

Wir hoffen, Ihnen behilflich gewesen zu sein und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen


(Stephan Meyer)
Verbandsvorsteher

Wasserbeschaffungsverband „Süstedt“
Breite Str. 12 a
27305 Süstedt

Bankverbindung:
Volksbank Niedersachsen-Mitte eG
IBAN: DE 15 25691633 4110136700



Harzwasserwerke

herzlich weiches Wasser

Harzwasserwerke GmbH • Postfach 10 06 53 • 31106 Hildesheim

Per E-Mail: michael.matheja@bruchhausen-vilsen.de

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Herrn Michael Matheja
Lange Straße 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen		
13. Okt. 2022		
per Mail		
<i>Matheja</i>		

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
FB4/Ma vom 05.10.2022

Nikolaistraße 8
31137 Hildesheim
Telefon: 05121 404-0
Telefax: 05121 404-220

Wasserwirtschaft & FE
Ihre Gesprächspartnerin: Claudia Behrendorf
Durchwahl Tel.: 05121 404-151
behrendorf@harzwasserwerke.de

Unser Zeichen: WA/bf-je
HWW-Nr.: 998/2022

Datum
12.10.2022

**106. Flächennutzungsplanänderung
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2
BauGB und Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrter Herr Matheja,
sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem LROP (Landesraumordnungsplan) und dem RROP Diepholz (Regionalen Raumordnungsplan) befindet sich der Bereich des Planvorhabens im Vorranggebiet Trinkwasserversorgung.

Die Harzwasserwerke GmbH betreiben im markierten, genannten Planbereich keine Trinkwasserleitungen. Anlagen und Planungsabsichten der Harzwasserwerke GmbH sind von der oben genannten Maßnahme nicht betroffen.

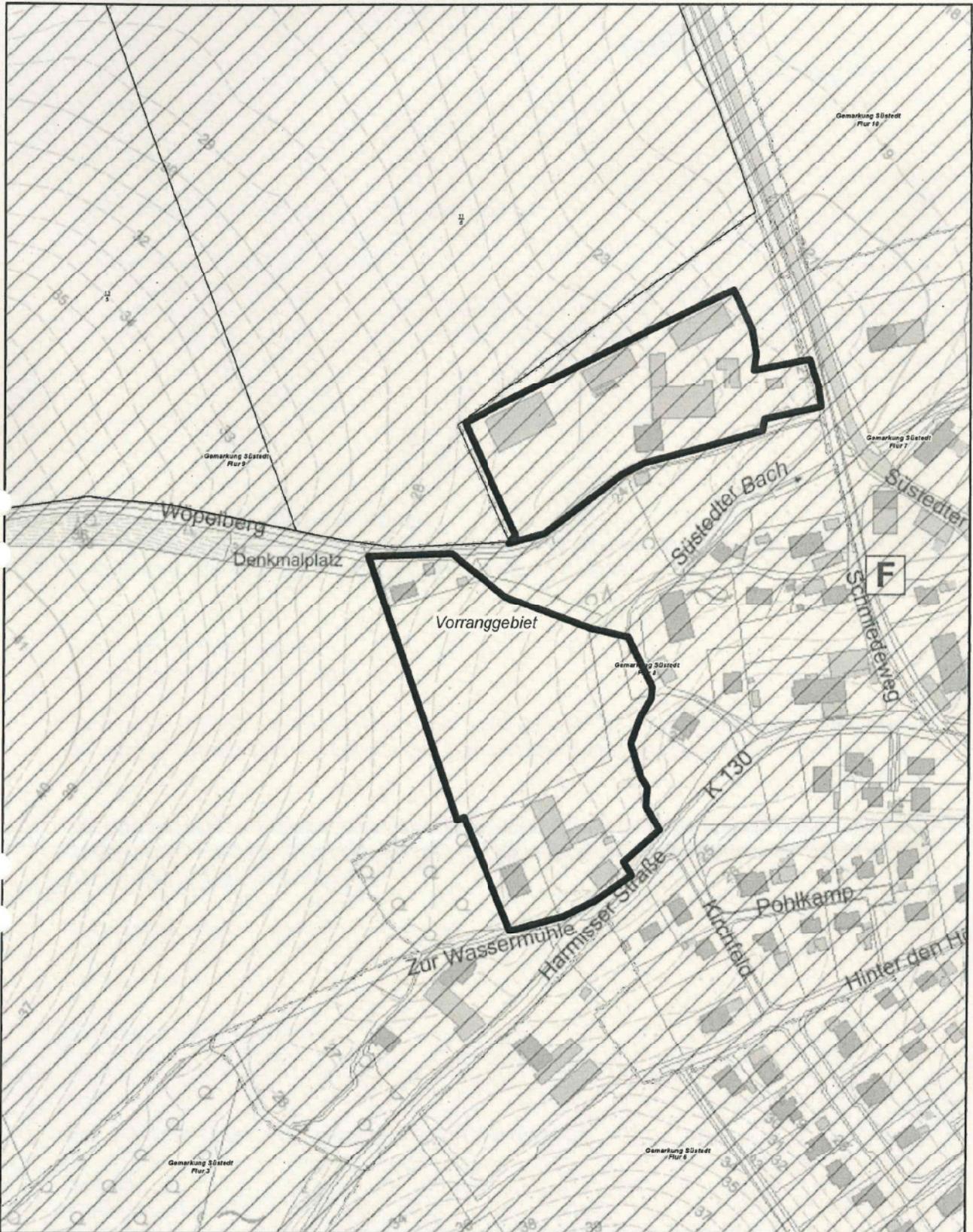
Bei weiteren Fragen rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

Harzwasserwerke GmbH

gez. i. A. Maik Uhlen gez. i. A. Claudia Behrendorf

Anlage
Kartenausschnitt



Maßstab

 0 200 m

 Harzwasserwerke
berlin hildesheim
Harzwasserwerke GmbH
 Nikolaistraße 8, 31137 Hildesheim
 Tel. 05121-4040

© 2017  LGLN
Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung

Die Darstellung der Anlagen der Harzwasserwerke GmbH dient nur der Übersicht.

TÖB HWW 998/2022
 Ersteller ZD/np
 Erstellungsdatum 11.10.2022


 N

Verheyen Sarah

Von: info@ewe-netz.de
Gesendet: Montag, 17. Oktober 2022 16:30
An: Verheyen Sarah
Betreff: AW: 106. FNP-Änderung - Beteiligung Behörden §3(2) BauGB, Stellungnahme EWE NETZ GmbH 2022-6424 ID[#1695324880#48381793#78801ac#]]



Guten Tag Frau Verheyen,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.

Freundliche Grüße

Ihr EWE NETZ-Team

Katja Mesch

EWE NETZ GmbH

Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg

<https://www.ewe-netz.de/kontakt>

Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg, HRB 5236
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Urban Keussen
Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit

---- Ursprüngliche Nachricht ----

Von: sarah.verheyen@bruchhausen-vilsen.de

Empfangen: 06.10.2022 17:34:37

An: Verheyen Sarah

Betreff: 106. FNP-Änderung - Beteiligung Behörden §3(2) BauGB

> Sehr geehrte Damen und Herren,

>

>

>

> die o.g. Flächennutzungsplanänderung liegt öffentlich aus. Parallel werden Sie als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB am Bauleitplanverfahren beteiligt. Das Schreiben an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange habe ich Ihnen als Anlage beigefügt. Sie können es auch, ebenso wie die Auslegungsunterlagen, bis einschließlich 10.11.2022 auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen unter

>

>

>

> <https://www.bruchhausen-vilsen.de/buergerinfo/bauen-und-wirtschaft/bauleitplaene/im-verfahren.html>

>

>

>

> einsehen und herunterladen.

>

>

>

> Freundliche Grüße

>

> Sarah Verheyen

>

> Fachbereich 4 – Bauen und Planen

>



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen			
09. Nov. 2022			
per Mail			

Bearbeitet von Cendric Bleischwitz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
FB4 / Ma, 05.10.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2022.10.00111

Durchwahl
+49 (0)511 643 3924

Hannover
09.11.2022

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

106. Flächennutzungsplanänderung Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IRAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt.-ID- Nummer:
DE 811289769

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Cendric Bleischwitz

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig



Landkreis Diepholz
... gut miteinander leben.

Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Lange Str. 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	
Ausfertigt erteilt:	10. Nov. 2022
Gebäude:	
per Mail	
Zimmer:	
Telefon:	
Handy:	
Telefax:	
E-Mail: *	

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	
1. Nov. 2022	

Der Landrat

Fachdienst Bauordnung und Städtebau

Herr Nölker
Kreishaus Diepholz
(Eingang "Römlingstr.")
B026
05441/976-4508

05441/976-1758
jan.noelker@diepholz.de

Zentrale / Telefon: 05441/976-0
Internet: * <http://www.diepholz.de>

*Hinweis Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2

63 DH 03593/2022/81

10.11.2022

Grundstück Bruchhausen-Vilsen, ~

Vorhaben Bauleitplanung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen; 106. Flächennutzungsplanänderung; Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen:

FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - NATURSCHUTZ

Die vorgelegte Entwurfsfassung entspricht in der räumlichen Abgrenzung nicht der vorangegangenen Vorentwurfsfassung.

Die nachfolgenden bereits zur Vorentwurfsfassung seitens der UNB getroffenen, naturschutzrechtlichen Aussagen gelten unverändert:

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sowie Ausschlussgründe aufgrund der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB sind nach derzeitigem Informationsstand bezogen auf die Flächennutzungsplanebene nicht abzuleiten.

Auf der nachgelagerten Planungsebene sind die Anforderungen des Artenschutzes und der Eingriffsregelung ordnungsgemäß abzuarbeiten.

FACHDIENST UMWELT UND STRASSE - ABFALL- UND BODENSCHUTZ

Im Geltungsbereich des Plangebietes befinden sich zum gegenwärtigen Kenntnisstand (11/2022) keine erfassten Altablagerungen (ehemalige Deponien).

Sprechzeiten BürgerService in Diepholz

Mo + Di 7:30 - 17:00 Uhr, Mi 7:30 - 15:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr,
Fr 7:30 - 13:00 Uhr

Sprechzeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle

Di 8:00 - 12:00 Uhr, Do 8:00 - 12:00 Uhr, Do 14:00 - 17:00 Uhr

Übrige Öffnungs- und Sprechzeiten siehe unter www.diepholz.de.
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen außerdem nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.

Bankverbindungen

Kreissparkasse Diepholz

IBAN: DE45 2565 1325 0000 0131 44

BIC: BRLADE21DZH

Kreissparkasse Syke

IBAN: DE20 2915 1700 1110 0101 37

BIC: BRLADE21SYK

Volksbank Niedersachsen-Mitte eG

IBAN: DE19 2569 1633 3211 0995 00

BIC: GENODEF1SUL

Im Teilbereich 2 des Plangebietes befindet sich allerdings eine Verdachtsfläche. Die Verdachtsfläche wird unter der Nr. 251.403.5.006.0051 im Kataster der Verdachtsflächen und Altstandorte geführt. Als Anlage habe ich einen Auszug aus meiner Datenbank beigefügt (sogenannter „EVA- Kurzbericht“).

Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde empfiehlt, dass der Planungs- bzw. Vorhabenträger für die Verdachtsfläche die konkrete Verdachtssituation betr. Altlasten bzw. schädlichen Bodenveränderungen durch einen Gutachter für Boden- und Grundwasserverunreinigungen bzw. Altlasten oder Sachverständigen nach § 18 BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) auf Grundlage einer historischen Recherche und Untersuchungen beurteilen lässt bzw. aufklärt.

Bei Baumaßnahmen inkl. Rückbaumaßnahmen im Bereich der Verdachtsfläche ist generell eine gutachterliche Begleitung der Erdarbeiten zur Errichtung von Gebäuden und sonstiger Erdarbeiten von einem Gutachter oder Sachverständigen erforderlich.

FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - IMMISSIONSSCHUTZ

Hinsichtlich der Geruchsimmissionen aus der Landwirtschaft bestehen immissionschutzrechtlich gegen die beabsichtigte Bauleitplanung keine Bedenken. Im Rahmen der anschließenden Baugenehmigung wird in aller Voraussicht eine Geruchsprognose für die geplante Pferdehaltung erstellt werden müssen.

FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - STÄDTEBAU

Der Teilbereich 2 des hier vorgelegten Entwurfes war nicht Gegenstand der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB. Für diesen Bereich hätte daher die Beteiligung wiederholt werden müssen. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass eine Beteiligung für diesen Bereich nachgeholt wird.

In der Begründung auf Seite 8, Ende des dritten Absatzes, wird weiterhin von einer Darstellung eines Dorfgebietes (MD) geschrieben. Dies ist zu korrigieren.

Zu Punkt 3.2.2 und der Umwidmungssperrklausel und der Bodenschutzklausel wird dringend empfohlen weitere Begründungen beizufügen, da die jetzig angeführten Begründungen nicht dem erhöhten Abwägungserfordernis zu diesem Thema genügen. Weder die reinen Besitzverhältnisse, noch die fehlerhafte Zuordnung von einer privaten und gewerblichen Tierhaltung zur Landwirtschaft begründen die Inanspruchnahme dieser Flächen.

Freundliche Grüße

i.A.



Nölker

Standortnummer:	251.403.5.006.0051	
Standortbezeichnung:	Garbers, Uwe	
Gemeinde:	Bruchhausen-Vilsen	
Ortsteil:	Süstedt	
Straße/ Hausnummer:	Wöpelberg	2
Anzahl Teilflächen:	1	
Gesamtfläche in m²:	13126	
Anzahl Betriebe:	1	
höchste Altlastenrelevanzkl.:	2	
Ersterfassung:	29.11.2013	
letzte Änderung:	29.11.2013	

Lageplan:**Gemarkung:**

SÜSTEDT

Flurstückskennzeichen:**Fläche (m²):****Betriebsname:**

Garbers, Uwe

Betriebsbeginn/-ende:

2012

Branchentyp (BaWü):

Tankstellen

Branchengruppe (NACE):**Altlastenrelevanzklasse:**

2

Baugesetzbuch

Band I

Kommentar

begründet von

Dr. Dr. h. c. Werner Ernst †

Dr. Willy Zinkahn †

Dr. Walter Bielenberg †

fortgeführt von

Dr. Michael Krautzberger †

herausgegeben von

Dr. Christoph Külpmann

bearbeitet von

Dr. Rolf Blechschmidt · Dr. Thomas Burmeister

Hans-Georg Fieseler · Dr. Thomas Groß

Dr. Dr. Herbert Grziwotz · Dipl.-Ing. Wolfgang Kleiber

Dr. Martin Kment · Dr. Michael Krautzberger †

Dr. Christoph Külpmann · Dr.-Ing. Matthias Neureither

Dr.-Ing. Birgit Richter · Dr. Peter Runkel · Dr. Wilhelm Söfker

Dr. Jürgen Stock · Dr.-Ing. Winrich Voß · Dr. Jörg Wagner

Stand: 1. April 2022



sind – wie erwähnt (→ Rn. 22, 23) kommunal-, nicht bundesrechtlich von der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss zu treffen. Bundesrecht verlangt nicht ihre **Veröffentlichung**. Maßgebend ist insoweit das Gemeinde-recht. Dies gilt auch für den Fall, dass über die Art und Weise, die Frist oder den räumlichen Bereich oder über weitere Einzelheiten der Durchführung eine Bestimmung getroffen wird. Im Verfahren der Novelle 1976 ist im Vermittlungsverfahren zwischen dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat die zunächst vorgesehene Verpflichtung der Gemeinde, Beschlüsse nach § 2a Abs. 3 und 4 BBauG ortsüblich bekannt zu machen (§ 2a Abs. 5, BT-Drs. 7/4793), entfallen. Bereits nach früherem Recht richtete sich somit die Bekanntmachung solcher Entscheidungen nach Kommunalrecht. Die Rechtslage hat sich nach dem BauGB 1987 und dem EAG Bau 2004 insoweit nicht geändert.

Hiervon ist die weitere Frage zu unterscheiden, ob gemäß der Verpflichtung des § 3 Abs. 1 Satz 1 die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung **die Öffentlichkeit**, also die Bürgerinnen und Bürger und die sonstigen interessierten Kreise und Verbände „erreicht“. Wenn hierfür Bekanntmachungen in der Tagespresse oder der Aushang – soweit dieser geeignet ist – verwendet werden, sind hieran nicht die Anforderungen einer förmlichen öffentlichen Bekanntmachung zu stellen (vgl. hierzu bereits → Rn. 18).

8. Überleitung in das förmliche Auslegungsverfahren nach § 3 Abs. 2 (Abs. 1 Satz 4)

§ 3 Abs. 1 Satz 4 bestimmt, dass sich an die vorgezogene Öffentlichkeits-²⁷beteiligung (§ 3 Abs. 1 Satz 1) das weitere gesetzlich geregelte Verfahren anschließt. Die weitere Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt demgemäß auf der Grundlage des § 3 Abs. 2, also innerhalb der Offenlage des Bauleitplans. Aus der Regelung ergibt sich, dass auch dann, wenn die Unterrichtung und Anhörung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 zu einer Änderung der Planung geführt hat, **keine erneute vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung** stattfindet, sondern sich das Auslegungsverfahren (§ 3 Abs. 2) anschließt. Hieraus ist sicherlich kein Verbot für die Gemeinde herzuleiten, dennoch eine erneute vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Der Grund für eine solche restriktive Auslegung könnte allenfalls darin erblickt werden, dass der Bundesgesetzgeber im Interesse der Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens strikt auf einer einmaligen Anhörung bestehen wollte. Für eine solche weitgehend in die kommunalpolitischen Zuständigkeiten und in die eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich der Bauleitplanung eingreifende bundesrechtliche Beschränkung ist indessen aus den Gesetzgebungsverfahren der Novelle 1976 BBauG und des BauGB nichts zu entnehmen. Vielmehr ist anzunehmen, dass der Bundesgesetzgeber die Gemeinde ausdrücklich **ermächtigen** wollte, nur eine einmalige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 durchzuführen. Hätte er diese Bestimmung nicht getroffen, hätte sich mindestens die Zwei-

felsfrage ergeben, ob nicht – analog dem förmlichen Auslegungsverfahren – bei Änderung der Planung eine erneute Anhörung geboten gewesen wäre. Die Regelung dient somit auch der Klarstellung des spezifischen Auftrags der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, aus dem die planende Gemeinde Folgerungen für die weitere Planung zieht, die sie dann im Planentwurf nach § 3 Abs. 2 offen legt. Das Gesetz will demgegenüber Wiederholungsschleifen vermeiden, dh die Aufgabe der Gemeinde zur weiteren Planung klarstellen.

§ 3 Abs. 1 Satz 4 erfasst auch den Fall, dass sich die Gemeinde auf Grund der Öffentlichkeitsbeteiligung zu einer **Planalternative** entschließt, die sie selbst vorher nicht in Betracht gezogen hatte (Gatz in Berliner Kommentar § 3 Rn. 15).

In der Bekanntmachung der Offenlegung nach Abs. 2 muss die Änderung, die auf Grund der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte, nicht ausdrücklich verlautbart werden, und zwar auch nicht, wenn die Plan- gebietsgrenzen geändert werden (OVG Münster Urt. v. 30.6.1999 – 7a D 184/97.NE). Auch insoweit ist entscheidend auf die „Anstoßfunktion“ der Bekanntmachung der Offenlegung abzustellen (vgl. hierzu Rn. 40ff., 43). Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung dient vielfach – will sie noch wirklich „offen“ für Alternativen sein – der „eher groben Information“ (OVG Münster Urt. v. 30.6.1999 – 7a D 184/97.NE). Die exakten Details der Planung sind erst im Rahmen der Offenlegung nach Abs. 2 zu vermitteln.

§ 3 Abs. 1 Satz 3 erfasst dagegen nicht den Fall, dass die Ziele und Zwecke der Planung **grundlegend geändert** werden, dh eine neue und andere Planung angestrebt wird. Dies gilt nicht bereits dann, wenn einzelne Grundzüge der Planung geändert werden (vgl. auch § 4a Abs. 3, wo von solchen Änderungen nach der Auslegung ausgegangen wird und eine erneute vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgesehen ist). Vielmehr sind dabei Fallgestaltungen angesprochen, bei denen sich auf Grund der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Grunde das Zurückziehen des Konzepts ergibt, die **bisherige Planung also von der Gemeinde verworfen** wird und die Gemeinde in neue planerische Überlegungen eintritt (so auch Gatz in Berliner Kommentar § 3, Rn. 15). Die hier getroffene Einschränkung widerspricht nicht dem Grundgedanken des § 3 Abs. 1 Satz 3 (Beschleunigung und Effizienz der Planung), sondern entspricht vielmehr dem Grundgedanken des § 3 Abs. 1 Satz 1.

9. Bericht über die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung; Prüfung durch die Genehmigungs- bzw. Anzeigebehörde; Kommunalaufsicht

- 28 Die vorgezogene („frühzeitige“) Öffentlichkeitsbeteiligung ist tragendes Element des Planungsprozesses. Unbeschadet ihrer sonstigen Funktionen (vgl. → Rn. 1, → Rn. 11) kommt ihr die Aufgabe zu, der planenden Gemeinde